



Leistungen

Reisestorno	
1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren)	bis zum gewählten Reisepreis erweiterter Stornogründe
2. Ersatz des Selbstbehaltes einer inkludierten Stornoversicherung	
Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz für Leistung 1. und 2. erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).	
Reiseabbruch	
3. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis
4. Zusätzliche Rückreisekosten	
24-Stunden-Notruf und Soforthilfe weltweit	
ja	
Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen 2011.	

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen 2011.

Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2011, die Sie auf den Folgeseiten finden. Details zu den erweiterten Stornogründen finden Sie im Besonderen Teil für den Storno+Schutz am Ende der Bedingungen. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus der gewählten Prämie. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien. Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67. E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at
Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der ISVAP unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Notruf 24 Stunden täglich

Tel. +43/1/50 444 00

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien

Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930,

Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Prämien

für eine Reise weltweit

	Reisepreis bis	Prämie
Einzel/ mehrere Personen	€ 100,-	€ 12,-
	€ 200,-	€ 17,-
	€ 300,-	€ 23,-
	€ 400,-	€ 30,-
	€ 500,-	€ 37,-
	€ 750,-	€ 54,-
	€ 1.000,-	€ 67,-
	€ 1.500,-	€ 99,-
	€ 2.000,-	€ 131,-
	€ 2.500,-	€ 165,-
	€ 3.000,-	€ 198,-
	€ 4.000,-	€ 264,-
	€ 5.000,-	€ 329,-
	€ 6.000,-	€ 394,-
	€ 7.000,-	€ 460,-
	€ 8.000,-	€ 524,-
	€ 9.000,-	€ 592,-
	€ 10.000,-	€ 657,-

Wenn Sie den Storno+Schutz für mehrere gemeinsam reisende Personen abschließen, wählen Sie bitte die Prämie für den Gesamtreisepreis aller Personen.

Beachten Sie, dass die maximale Versicherungssumme für Reisestorno pro Person € 10.000,- und pro Buchung/Versicherungsfall € 40.000,- beträgt. Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Europäischen gültig.

Versicherte Gründe für Reisestorno / Reiseabbruch

Reisestorno-/Reiseabbruchgründe sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die Reise unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod;
- Lockerung von implantierten Gelenken;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Reisebuchung festgestellt wurde, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes wegen Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage vor der gemeinsamen Reise der Ehe-/Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit 6 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der gemeinsamen Reise der Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung.

Storno+Schutz: erweiterte Stornogründe

Im Storno+Schutz sind zusätzlich folgende Reisestorno-/Reiseabbruchgründe versichert:

- Bruch von Prothesen;
- Organtransplantation als Spender oder Empfänger;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- Selbstkündigung des stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens 6 Monaten bestehend, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) vor der gemeinsamen Reise der Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);
- Entführung oder Abgängigkeit eines Familienangehörigen;
- Straftat unter Androhung oder Verwendung von Gewalt gegen die versicherte Person;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Reisebeginn;
- Diebstahl von für die Reise benötigten Reisetickets, Reisepass oder Führerschein;
- Beschädigung oder Diebstahl des Privatfahrzeuges der versicherten Person, mit dem die Reise angetreten werden sollte;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen;
- unerwartete schwere Erkrankung oder schwere unfallbedingte Körperverletzung von Hund, Katze oder Pferd (Haustiere) der versicherten Person, wenn dadurch Ihre Anwesenheit zur Betreuung dringend erforderlich ist;
- Nachbarschaftshilfe durch die versicherte Person im Katastrophenfall;
- Katastrophenhilfe als Mitglied von Feuerwehr oder Rettung;
- Einberufung zu einer Milizübung des Bundesheeres;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern die versicherte Reise in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt;
- Nichtbestehen einer Prüfung (Schule/Universität), wenn der Wiederholungstermin unerwartet in die Reisezeit fällt;
- Nichtaufsteigen eines Schülers in die nächste Schulstufe bei Klassenreisen;
- Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung unmittelbar vor der Reise;
- Absage der Hochzeit, die der Grund für die Reise war (pro abgesagter Hochzeit werden max. € 40.000,- ersetzt).

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht u.a., wenn der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund

- bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
 - in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung der versicherten Person oder einer Risikoperson (z.B. Familienangehörige), wenn diese
 - ambulant in den letzten 6 Monaten oder
 - stationär in den letzten 9 Monaten
- vor Versicherungsabschluss (bei Reisestorno) bzw. vor Reiseantritt (bei Reiseabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen).

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Im **Notfall** melden Sie sich bitte unverzüglich unter der **24-Stunden-Notrufnummer:**

+43/1/50 444 00

Andere Versicherungsfälle melden Sie so rasch wie möglich per

- **Fax** an +43/1/319 93 67-73930
- **Post** an Europäische Reiseversicherung AG
Service Center
Kratochwilstraße 4
A-1220 Wien
- **E-Mail** an schaden@europaeische.at
- **Online-Schadensmeldung** auf www.europaeische.at

Bei **Fragen** steht unser Service Center

telefonisch zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Tel. +43/1/317 25 00-73930

Detaillierte Informationen, was im Versicherungsfall zu beachten ist, finden Sie im folgenden Text.

Schadensformulare können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Reisestorno: Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung).

Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Reisetrip, Stornodatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei.

Reiseabbruch: Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte am Urlaubsort ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen.

Wenn Sie Hilfe bei der Organisation Ihrer Rückreise benötigen, melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2011

Auszug für den Storno+Schutz

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Die Vorteile des Plus-Versicherungspaketes finden Sie im Besonderen Teil für das Plus-Versicherungspaket Storno+Schutz am Ende der Versicherungsbedingungen.

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.
[...]

Artikel 2

Wo gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich.
[...]

Artikel 3

Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise [...].
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes oder Ortes der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung. Fahrten zwischen den vorgenannten Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
Für Reisetornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (bei Zahlungsabschlüssen am Tag nach der Einzahlung um 0.00 Uhr) und endet mit Antritt der versicherten Reise.
3. Der Abschluss mehrerer, zeitlich unmittelbar aufeinander folgender Versicherungen gilt als einheitlicher zusammenhängender Versicherungszeitraum und ist nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer zulässig.

Artikel 4

Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
2. Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz für Reisetornoleistungen erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis wie in Art. 14 beschrieben).
3. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

Artikel 5

Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 6

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; [...] Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
3. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
5. durch Streik hervorgerufen werden;
6. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
7. bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
8. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
9. entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisetorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;
10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
11. die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
12. bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Reisetorno);
13. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes), bei den dazugehörigen Trainingsfahrten, bei motorisierten Fahrten auf Rennstrecken und bei Motorsportveranstaltungen entstehen (gilt nicht für Reisetorno);
14. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisetorno);
15. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisetorno);
16. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisetorno);
17. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisetorno).

Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15 [...] geregelt.

Artikel 7

Was bedeuten die Versicherungssummen?

1. Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während der versicherten Reise dar.
2. [...]
3. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

Artikel 8

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
3. den Versicherer umfassend schriftlich über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
4. dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
6. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem unverzüglich (Meldefristen beachten) nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
8. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausaufweise und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 16 [...] geregelt.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer leistungsfrei, bei grob fahrlässiger Verletzung nur insoweit, als diese die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Leistungsumfanges oder den Leistungsumfang selbst beeinflusst hat.

Artikel 9

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 10

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen [...] sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 11

Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangels der Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 12

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 13

Welches Recht ist anwendbar?

Soweit rechtlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

Besonderer Teil

A: Reisetorno und Reiseabbruch

Artikel 14

Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Mietobjekte anzuwenden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:
 - 2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt (bei psychischen Erkrankungen nur bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie);
 - 2.2. Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
 - 2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
 - 2.4. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person (diese muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss schriftlich namentlich genannt werden; pro Buchung kann nur eine nahe stehende Person angegeben werden), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
 - 2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
 - 2.8. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dement-

- sprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
- 2.9. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechenden Antrag) unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebenspartner;
 - 2.10. Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten;
 - 2.11. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrain der vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
 - 2.12. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und zusätzlich für folgende gleichwertig versicherte mitreisende Personen:
 - Familienangehörige der betroffenen versicherten Person;
 - in einem Familientarif mit der betroffenen Person versicherte Personen;
 - pro versichertem Ereignis maximal drei weitere Personen.
 Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
 4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 15

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reiseterraingrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. der Reiseterrain- oder Reiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung, wenn diese
 - 2.1. ambulant in den letzten sechs Monaten oder
 - 2.2. stationär in den letzten neun Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Reiseterrain) bzw. vor Reiseantritt (bei Reiseabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 16, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
5. der Reiseterraingrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 16

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat

1. bei Eintritt eines versicherten Reiseterraingrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reiseterrain- bzw. Reiseabbruchgrundes zu melden;
3. bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Reiseterrain: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
 - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 17

Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

1. bei Stornierung der versicherten Reise jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die die versicherte Person nachweislich für ihre Visumerteilung bezahlen musste.
Buchungsgebühren werden bis zu folgenden Beträgen ersetzt, wenn diese im Leistungsumfang des Produktes angeführt sind, bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in Rechnung gestellt wurden, auf der Buchungsbestätigung gesondert angeführt sind und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurden:
 - Flugtickets: maximal € 70,- bei Preis bis € 700,- (darüber maximal 10 % des Preises);
 - Pauschalreise, Bahn, Hotel, Fähren, Mietwagen usw.: maximal € 25,- pro Person oder maximal € 50,- pro Buchung/Familie.
 Stornobearbeitungsgebühren werden innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zu folgenden Beträgen ersetzt, wenn diese bei Reisebuchung schriftlich vereinbart wurden: maximal € 25,- pro Person oder maximal € 50,- pro Buchung/Familie;
2. bei Stornierung eines Reisearrangements mit inkludierter Stornoversicherung den Selbstbehalt bis maximal 20 % der Stornokosten;
3. bei Reiseabbruch
 - 3.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise (exkl. Rückreisetickets);
 - 3.2. die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlicenzen bei Jagdreisen.

[...]

Besonderer Teil für das Plus-Versicherungspaket Storno+Schutz

Für das Plus-Versicherungspaket „Storno+Schutz“ wird die Höhengrenze in Art. 6, Pkt. 7. auf 6.000 m angehoben und lautet daher „Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 6.000 m eintreten“.

A: Reiseterrain und Reiseabbruch

Für das Plus-Versicherungspaket „Storno+Schutz“ gelten zusätzlich zu Art. 14, Pkt. 2. folgende Reiseterrain- und Reiseabbruchgründe als versichert:

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:

- 2.13. Bruch von Prothesen der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
- 2.14. Organtransplantation der versicherten Person als Spender oder Empfänger;
- 2.15. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod
 - einer weiteren persönlich nahe stehenden Person (diese muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss schriftlich namentlich genannt werden; pro Buchung können daher insgesamt zwei nahe stehende Personen angegeben werden),
 - der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer der Reise mit der Betreuung von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist,
 - des Mitarbeiters oder Kollegen des selben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist.
- 2.16. Selbstkündigung des Mitarbeiters oder Kollegen des selben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist;
- 2.17. Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);
- 2.18. Entführung oder Abgängigkeit eines Familienangehörigen (polizeiliche Anzeige erforderlich);
- 2.19. Straftat unter Androhung oder Verwendung von Gewalt gegen die versicherte Person;
- 2.20. bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) am Eigentum der versicherten Person aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Reisebeginn;
- 2.21. Diebstahl von Reisetickets, Reisepass (noch gültig für die gebuchte Reise) oder Führerschein (bei Selbstfahrer-Reisen), wenn diese für die Reise benötigt werden und die Ersatzbeschaffung nicht mehr rechtzeitig möglich ist;
- 2.22. fremdverschuldete oder unfallbedingte Beschädigung (nicht Panne) oder Diebstahl des Privatfahrzeuges der versicherten Person, mit dem die Reise angetreten werden sollte, wenn dadurch die Reise nicht wie geplant angetreten werden kann (Reparatur nicht rechtzeitig möglich, Ersatzfahrzeug nicht verfügbar);
- 2.23. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug der versicherten Person auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen, wenn dadurch die gebuchte reguläre Abfahrt/Abflug der versicherten Reise versäumt wird;
- 2.24. unerwartete schwere Erkrankung oder schwere unfallbedingte Körperverletzung von Hund, Katze oder Pferd (Haustiere), dessen ständiger Halter die versicherte Person ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person zur Betreuung des Haustieres dringend erforderlich ist;
- 2.25. notwendige Nachbarschaftshilfe durch die versicherte Person im Katastrophenfall (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdrutsche, Schneeeintritt, Orkan, Bergsturz);
- 2.26. notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst;
- 2.27. Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung des Bundesheeres, vorausgesetzt die Reisebuchung wird nicht als Grund für die Nichtteilnahme akzeptiert;
- 2.28. unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, sofern die versicherte Reise in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt; Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind;
- 2.29. notwendige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität durch die versicherte Person, sofern die Wiederholungsprüfung unerwartet in der Reisezeit oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfindet und die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde;
- 2.30. Nichtaufsteigen eines Schülers (= versicherte Person) in die nächste Schulstufe, wenn es sich um eine Klassenreise handelt;
- 2.31. Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrain der versicherten Reise;
- 2.32. Absage der Hochzeit, die der Grund für die Reise der versicherten Person war. Pro abgesagter Hochzeit werden maximal € 40.000,- ersetzt.

[...]
